

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 27.12.2023

Nr. 125

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 892 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 893 Abwasserverband Matheide, Jahresabschluss 2021 des Abwasserverbandes Matheide
- 896 Abwasserverband Matheide, 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
- 897 Abwasserverband Matheide, 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)
- 898 Abwasserverband Matheide, 7. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

vom 17.07.2007 (ABI. LK Celle, S. 129)
zuletzt geändert durch Satzung vom
17.03.2020 (ABI. LK Celle, S.200)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) – sämtliche Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gebühren

1. § 3 Abs. 9 der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt neu eingefügt:

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

2. Die Anlage „Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Celle vom 17.07.2007“ wird wie folgt neu gefasst.

Die laufenden Nummern 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4, 16.1, 16.2, 16.3, 16.4, 16.5, 16.6 und 19.1.1, 19.1.2, 19.1.3, 19.1.4, 19.2.1.1, 19.2.1.2, 19.2.2.1, 19.2.2.2, 19.3.1, 19.3.2, 19.3.3, 19.3.4, 19.3.5, 19.4.1, 19.4.2, 19.4.3, 19.4.4, 19.4.5 werden wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag in EUR	Gebühr/ Pauschalbetrag in EUR für Inhaber der Ehrenamtskarte
3.	Akteneinsicht, Auskünfte		
3.1.2	Gewährung von Akteneinsicht digital	14,00	
3.1.3	Bei Versendung der Akten, je Sendung	12,00	
3.1.4	Auskunft aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand ¹	
16.	Archiv		
16.1	Die Benutzung des Kreisarchivs für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke sowie bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung ist unentgeltlich (dieses gilt nicht für die Kosten der Reproduktionen und Kopien). Die Benutzung des Kreisarchivs für familiengeschichtliche Auskünfte ist kostenpflichtig (siehe 16.2 ff).	0,00	
16.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite. Schriftliche Auskünfte, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, für jede angefangene Viertelstunde.	17,00	
16.3	Benutzung des Archivs Nutzung des Archivgutes mittels Selbstrecherche innerhalb der Öffnungszeiten des Kreisarchivs pro Tag	10,00	
16.4	Je Beglaubigung (zuzüglich Kopierkosten)	4,00	
16.5	Anfertigung von Reproduktionen von Archivgut Kopie DIN A4 bis DIN A3 Format schwarz/weiß, je Seite Kopie DIN A4 bis DIN A3 Format Farbe, je Seite Digitale Reproduktion DIN A4 bis DIN A3 Format je Seite	0,50 1,00 0,50	
16.6	Sonstige Auslagen, wie Portogebühren, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.		

19.	Amtshandlungen des Gesundheitsamtes		
19.1.1	Blutentnahme	2,33	
19.1.2	HIV-Test mit Bescheinigung	32,49	
19.1.3	Quantifirontest mit Bescheinigung	77,52	
19.1.4	EKG	14,75	
19.2	Beihilfegutachten		
19.2.1	Kurgutachten		
19.2.1.1	ohne Untersuchung	58,75	
19.2.1.2	mit Untersuchung	81,00	
19.2.2	Gutachten über andere beihilferechtliche Fragen		
19.2.2.1	ohne Untersuchung	81,00	
19.2.2.2	mit Untersuchung	103,25	
19.3	Verkehrsmedizinische Untersuchungen		
19.3.1	Sehtest gemäß FeV	42,75	
19.3.2	Sehtest mit Überprüfung der Perimetrie	71,25	
19.3.3	Untersuchung der psychofunktionalen Leistung-sfähigkeit ge- mäß FeV	85,50	
19.3.4	ärztliche Untersuchung gemäß FeV	58,75	
19.3.5	anlassbezogene ärztliche Untersuchung gemäß FeV	192,25	
19.4	Zeugnisse des Gesundheitsamtes		
19.4.1	Gutachten zur Frage der gesundheitlichen Eignung für eine be- stimmte Funktion bzw. Tätigkeit	57,97	
19.4.2	Amtsärztliches Zeugnis bei Versäumnis der Prüfung bzw. Fest- stellung der Prüfungsunfähigkeit	63,25	
19.4.3	Amtsärztliche Bescheinigung nach § 14 des Nds. Hochschul- gesetzes	57,97	
19.4.4	Bescheinigung für die Kindergeldkasse ohne Untersuchung (EStG)	58,75	
19.4.5	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Be- täubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens für Be- täubungsmittel	28,50	

¹ Ist für den Ansatz der Gebühr die Regelung „nach Zeitaufwand“ vorgesehen, ist § 3 Abs. 4 maßgebend.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis
Celle in Kraft.

Celle, den 19.12.2023

Flader
Landrat

L.S.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND
ZWECKVERBÄNDE

Abwasserverband Matheide, Jahresabschluss 2021 des Abwasserverbandes Matheide

Bekanntmachung gemäß § 36 Eigenbetriebsverordnung (vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBl. Nr. 9/2018 S. 161)):

Jahresabschluss 2021 des Abwasserverbandes Matheide:

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide hat sich in ihrer Sitzung am 12.12.2023 mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 10.07.2023 befasst und den Jahresabschluss 2021 festgestellt sowie der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Hierzu wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung genehmigt den Jahresabschluss 2021 in der vorgelegten Form, und zwar abschließend

in der Bilanz mit einer Summe von 61.357.279,80 €

und

in der Erfolgsrechnung mit einem Gewinn von 849.071,48 €

Der Gewinn wird mit dem Gewinnvortrag von 1.951.242,86 € verrechnet. Der entstehende Bilanzgewinn über 2.800.314,34 € wird auf die neue Rechnung vorgetragen. Der Verbandsgeschäftsführerin wird uneingeschränkt Entlastung erteilt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle hatte folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Zusammenfassung des Prüfergebnisses, Bestätigungsvermerk

Die Prüfung hatte unbeschadet der sich aus dem Bericht ergebenden Feststellungen und Bemerkungen folgendes Ergebnis:

- a) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden korrekt aus der Buchführung entwickelt.
- b) Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen waren sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt.
- c) Anlagevermögen und Schulden sind ordnungsgemäß nachgewiesen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften.

Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß.

Die Buchführung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Abwasserverband Matheide wird wirtschaftlich geführt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Anhanges.

Es ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in Hinblick auf den verkürzten Prüfungszeitraum und die vorhandenen Prüfungskapazitäten auf eine lückenlose Prüfung verzichtet werden musste.

Gegen die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin gem. § 7 Abs. 1 Nr. 10 der Verbandsordnung für den Abwasserverband Matheide für das Berichtsjahr 2021 bestehen keine Bedenken.

Celle, den 10.07.2023

Die Prüferin
Sommerfeld

Der Leiter
Peters.“

Der Jahresabschluss mit allen veröffentlichungspflichtigen Teilen sowie der Prüfbericht liegen für sieben Tage nach der Veröffentlichung zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Abwasserverbandes Matheide, Sprengerstraße 2, 29223 Celle, 2. Etage, Raum H2.28 während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bilanz zum 31.12.2021:

AKTIVA

		31.12.2021	31.12.2020
		€	T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		9.518,00	12
		<u>9.518,00</u>	<u>12</u>
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksähnliche Rechte mit Betriebs- und anderen Bauten		5.258.052,45	5.576
2. Grundstücke und grundstücksähnliche Rechte ohne Bauten		103.063,00	103
3. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		39.211.513,00	40.769
4. Fahrzeuge		0,00	0
5. Maschinen und maschinelle Anlagen		0,00	0
6. Elektrische Anlagen		0,00	0
	(1)	<u>44.572.628,45</u>	<u>46.448</u>
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		1.824.029,23	1.824
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	(2)	<u>12.980.624,86</u>	<u>13.730</u>
		<u>14.804.654,09</u>	<u>15.554</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	(3)	1.337.337,44	1.501
2. Sonstige Vermögensgegenstände	(4)	<u>94.798,70</u>	<u>11</u>
		<u>1.432.136,14</u>	<u>1.512</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten			
Girokonten		538.343,12	1.176
	(5)	<u>538.343,12</u>	<u>1.176</u>
C. Rechnungsabgrenzungen			
Aktive Jahresabgrenzungsposten	(6)	<u>0,00</u>	<u>3</u>
		<u>61.357.279,80</u>	<u>64.706</u>

			PASSIVA	
			31.12.2021	31.12.2020
A. Eigenkapital	Anhang	€	€	T€
I. Gewinnvortrag		1.951.242,86		
II. Jahresverlust/-überschuss	(7)	849.071,48	2.800.314,34	1.951
			2.800.314,34	1.951
B. Empfangene Ertragszuschüsse				
1. Öffentliche Zuschüsse	(8)		3.556.292,94	4.358
2. Baukostenzuschüsse	(9)		20.222.486,67	21.713
			23.778.779,61	26.071
C. Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen	(10)		5.000,00	5
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(11)		33.700.137,82	34.735
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	(12)		74.210,78	69
3. Sonstige Verbindlichkeiten	(13)		997.438,61	1.873
			34.771.787,21	36.676
E. Rechnungsabgrenzungen				
Passive Jahresabgrenzungsposten	(14)		1.398,64	2
			61.357.279,80	64.706

Celle, den 25.12.2023
Abwasserverband Matheide

Kramer
Verbandsgeschäftsführerin

L.S.

- - -

Abwasserverband Matheide, 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 8 und 9 des niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) in Verbindung mit den §§ 10, 13, 30, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) in Verbindung mit den §§ 5, 6, 6a und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 12.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 – Beitragsmaßstab und Beitragssatz – erhält in Absatz 5 folgende Fassung:

5) Der Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Eschede, Gemeinde Faßberg, Samtgemeinde Flotwedel, Gemeinde Hambühren, Samtgemeinde Lachendorf, Gemeinde Südheide (mit Ausnahme der Ortschaften „Baven“, „Beckedorf“, „Bonstorf“, „Hermannsburg“, „Oldendorf“ und „Weesen“), Gemeinde Wietze und der Gemeinde Winsen (Aller) beträgt

26,67 EURO

je Quadratmeter nutzungsbezogener Grundstücksfläche.

Artikel II
(Inkrafttreten)

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Abwasserverband Matheide

Kramer L. S.
Verbandsgeschäftsführerin

- - -

Abwasserverband Matheide, 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Matheide über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 des niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr. 31/2011 S. 493, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) in Verbindung mit den §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) sowie § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 12.12.2023 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Für das Gebiet der Gemeinden Eschede, Faßberg, Hambühren, Südheide (ehem. Gemeindeteil Unterlüß), Wietze, Winsen (Aller) und der Samtgemeinden Flotwedel und Lachendorf beträgt die Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung:

- | | |
|---|------------|
| a) aus Kleinkläranlagen | 29,34 Euro |
| je m ³ eingesammelten Fäkalschlammes | |
| b) aus abflusslosen Sammelgruben | 2,93 Euro |
| je m ³ eingesammelten Abwassers. | |

- c) Zusätzlich wird für das Einsammeln (Anfahrt, Absaugen und Transport zur Kläranlage) des Fäkalschlamm / Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen u. ä. eine Gebühr von 18,26 Euro je m³ erhoben.

2. Abweichend von Absatz 1 gilt folgende Regelung:

- a) Entsorgungen außerhalb der Regelarbeitszeit werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Zusätzlich wird bei

- aa) Kleinkläranlagen eine Abwassergebühr gem. Abs. 1 Ziff. A) von 29,34 Euro je m³ Fäkalschlamm berechnet.
bb) abflusslosen Sammelgruben eine Abwassergebühr gem. Abs. 1 Ziff. B) von 2,93 Euro je m³ Abwasser berechnet.

- b) Kann eine Entsorgung trotz Terminabsprache aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, nicht stattfinden, wird für die Leerfahrt eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- c) Entsorgungen von Grundstücksabwasseranlagen, die mit den üblichen Fahrzeugen des beauftragten Unternehmens nicht durchgeführt werden können, sondern den Einsatz spezieller Fahrzeuge erfordern, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. d) Zusätzliche, über die reine Schlammabfuhr hinausgehende Arbeiten, die vom Gebührenpflichtigen verursacht bzw. veranlasst werden, (Spülen und Reinigen von Abwasseranlagen, Beseitigen von Müllablagerungen etc.) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Abwasserverband Matheide

Kramer L.S.
Verbandsgeschäftsführerin

- - -

Abwasserverband Matheide, 7. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide

7. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 15 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr. 31/2011 S.493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in ihrer Sitzung am 12.12.2023 folgende 7. Änderungssatzung zur Verbandsordnung vom 23.02.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 16 Absatz (2) - VerbandsgeschäftsführerIn - erhält folgende Fassung:

(2)

Der / die VerbandsgeschäftsführerIn wird hauptamtlich im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt. Er / sie wird von der Verbandsversammlung gemäß § 67 NKomVG und nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 dieser Satzung gewählt. Für die Abberufung der Geschäftsführung kommen die einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften in Betracht.

Artikel II

§ 20 Absatz (3) – Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechtsgeschäfte erhält folgende Fassung:

(3)

Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung finden die Rechtsvorschriften für Eigenbetriebe entsprechend Anwendung. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2019 in Kraft.

Celle, den 12.12.2023

Kramer
Verbandsgeschäftsführerin

L. S.

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN